



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25.04.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Havixbeck, Blatt 5281,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Havixbeck, Flur 24, Flurstück 1102,

Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hohenholter Straße 2, Größe: 1.304 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Havixbeck, Flur 24, Flurstück 979,

Gebäude- und Freifläche, Hohenholter Straße 2, Größe: 15 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich bei dem Flurstück 1102 um ein Grundstück, das mit einem Betriebsgebäude bebaut ist. Das Gebäude wird teilweise zu gewerblichen und teilweise zu wohnlichen Zwecken genutzt. Baujahr ca. 1992 gemäß Bauakte. Die Aufteilungen ergeben sich gemäß Gutachten wie folgt: Halle EG (200,04 qm), Gewerbe EG (49,22 qm), Wohnung EG (48,86 qm), Wohnung OG (81,29 qm) und Hoffläche/Stellfläche (200 qm).

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich bei dem Flurstück 979 um ein unbebautes Grundstück (Weg/Grenzmauer).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

325.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Havixbeck Blatt 5281, lfd. Nr. 1 324.000,00 €
- Gemarkung Havixbeck Blatt 5281, lfd. Nr. 2 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.